

## Richtlinien für die Aufstellung eines Gerätehauses

### 1. Nutzung

Ein Gerätehaus dient grundsätzlich der Unterbringung von Geräten und Materialien. Eine andere Nutzung ist ausgeschlossen.

### 2. Größe

Die Grundfläche (Außenmaße) darf 4,50 m<sup>2</sup>, die Firsthöhe 2,30 m nicht überschreiten. Die Gesamtgröße der Laube einschließlich Überdachung, Anbau und Gerätehaus darf 24 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

### 3. Bauweise

Das Gerätehaus ist aus Holzbaustoffen (Ständerwerk mit Verbretterung oder Blockbohlen) zu errichten. Das Dach ist mit Dachpappe oder ähnlichem einzudecken. Für die Farbgebung der Gerätehäuser gelten die Regelungen zum Farbanstrich der Lauben in der Gartenordnung. Ein Dachüberstand ist in einer Größe von max. 30 cm zulässig.

Anstelle eines Holzgerätehauses kann auch ein Metallgerätehaus in den Lieferfarben braun, grün oder beige oder ein Gerätehaus aus Kunststoff in den Lieferfarben grau, beige oder grün aufgestellt werden.

Gemauerte Gerätehäuser, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung vorhanden sind und ansonsten diesen Regeln entsprechen, werden bis zu einer notwendigen Erneuerung geduldet. Sie sind bis zum 30.06.2013 entsprechend Punkt 7 zu melden

### 4. Fundament

Grundsätzlich sind Punktfundamente aus Beton zulässig. Es wird jedoch empfohlen, Pfostenschuhe oder Gehwegplatten als Fundamente vorzusehen.

### 5. Standsicherheit

Für die Standsicherheit des Gerätehauses ist der Pächter eigenverantwortlich und haftpflichtig.

### 6. Standort

Der Standort ist so zu wählen, dass Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden und das Gesamtbild der Anlage nicht gestört wird. Das Gerätehaus ist in einem Abstand von mindestens 1,00 m zur Gartengrenze aufzustellen.

### 7. Meldepflicht

Eine gesonderte Gestattung ist nicht erforderlich. Die Errichtung ist jedoch mittels Antragsvordruck mit einem Lageplan, den Maßen des Gerätehauses und den Maßen der anderen vorhandenen Baulichkeiten beim Vorstand angezeigt werden.